



School of Management and Law

Tagung Diskriminierungsschutzrecht in der Schweiz

1. September 2011

Tagungsbericht

Building Competence. Crossing Borders.



Zusammenfassung der Tagungsbeobachterin

Sabine Steiger-Sackmann

(aufgrund des mündlichen Vortrags nachträglich niedergeschrieben)

Zum Abschluss lade ich Sie ein zu einem kurzen Rückblick auf den heutigen Tag und zu einem kleinen persönlichen Ausblick:

Sie haben sich zu dieser Tagung angemeldet, um sich über den Stand des Diskriminierungsschutzrechts zu informieren. Diesen Rechtsbereich bezeichnete Prof. Mahlmann in seinem Grundsatzreferat als „zentrales Grundprogramm eines neuzeitlichen Rechtsstaates“. Um die **Rolle des Rechts** im Spannungsfeld von **Freiheit und Gleichheit** ging es heute.

Aufgrund der spannenden Ausführungen des Präsidenten der Wettbewerbskommission, Prof. Vincent Martenet, haben Sie erkannt, dass das **Wettbewerbsrecht** und das Antidiskriminierungsrecht *ein* Ziel gemeinsam haben: nicht auszuschliessen (nicht zu boykottieren), Rahmenbedingungen zu schaffen, welche Teilnahme und Handlungsfreiheit der Einzelnen im jeweiligen Markt oder Gesellschaftsbereich ermöglichen. Wer diskriminiert, verhindert Partizipation und freien Wettbewerb. Es gibt andererseits aber auch *Unterschiede* zwischen Wettbewerbs- und Diskriminierungsschutzrecht, wie anhand der Diskussion vor der Mittagspause nochmals deutlich wurde: die beiden Rechtsbereiche unterscheiden sich in Bezug auf ihre Ziele und Begründungsmuster. Im Wettbewerbsrecht geht es ganz pragmatisch um Wettbewerbsneutralität, Teilnahme am Markt, was keinen menschenrechtlichen Gehalt hat, wie es Prof. Waldmann zuvor in seinem Referat herausgestrichen hatte. Beim Diskriminierungsschutz hingegen geht es um mehr, nämlich um menschenrechtlich begründete Wertgleichheit, um das „Prinzip der Autonomie“, um die „Idee des Humanismus“, wie es Prof. Mahlmann später formuliert hat.

Trotz diesem Befund müssen wir nun mit einem gewissen Erstaunen feststellen, wie sehr sich Wettbewerbsrecht und Diskriminierungsschutz in Bezug auf die rechtlichen **Durchsetzungsinstrumente** unterscheiden: Die Wettbewerbskommission wird von Amtes wegen aktiv, wenn ihr ein Missstand zu Ohren kommt. Wie die Reaktion von Prof. Martenet auf eine Frage aus dem Publikum gezeigt hat, muss man nur genügend Anhaltspunkte für einen Verstoß liefern und die behördliche „Maschinerie“ nimmt ihren Lauf. Wir haben auch gehört, wie einschneidend die finanziellen Folgen für wettbewerbsbehindernde Unternehmen sind (10% des ungerechtfertigten Gewinns von 3 Jahren!), während ihnen zum Beispiel nach

Gleichstellungsgesetz bei einer Anstellungsdiskriminierung lediglich bescheidene 3 Monatslöhne als Entschädigungszahlung drohen und Rechtsverfahren nur in Gang kommen, wenn Betroffene selber hin stehen und sich wehren. Aufgrund unserer heutigen schweizerischen Rechtsordnung engagiert sich der Staat demnach in viel stärkerem Ausmass, wenn es darum geht, einen freien wirtschaftlichen Wettbewerb zu ermöglichen, als wenn es um die Verwirklichung von Menschenrechten geht.

Wie die Voten aus dem Publikum gezeigt haben, beschäftigt die Frage: Wer übernimmt denn eigentlich **Verantwortung** für freien und gleichen Zugang sei es zum Arbeitsmarkt, zu Bildung, Gesundheitsversorgung oder gesellschaftlichem Leben? Ist es der Staat, eine Ombudsperson (wie in Schweden), NGOs oder die Betroffenen selber? Wie stark soll Recht präsent sein, um Diskriminierung zu verhindern im öffentlichen, im wirtschaftlichen, im privaten Bereich?

Prof. Kurt Pärli hat gezeigt, wie Individualbeschwerden aufgrund von **völkerrechtlichen Verpflichtungen** für die schweizerische Gesetzgebung da und dort „Nachhilfe“ geleistet haben. Beschwerdemöglichkeiten sind allerdings nur in sehr wenigen Bereichen vorgesehen und die Konventionen bilden meist auch nicht Grundlage für innerstaatlich durchsetzbare Ansprüche, so dass ohne innerstaatliche Gesetzgebung das völkerrechtlich anvisierte Ziel nicht verwirklicht werden kann.

Auch der **verfassungsmässige Diskriminierungsschutz** bleibt ohne Gesetzgebung zu vage und bietet zu viele Auslegungsprobleme, wie Prof. Waldmann ausgeführt hat. Das Gesetz muss konkretisieren, insbesondere wenn es um das Egalisierungsgebot, um „Social Engineering“ und den Grundrechtsschutz unter Privaten geht. Das heisst, wer besseren Schutz vor Diskriminierungen in diesem Land will, muss den steinigen politischen Weg der Gesetzgebung beschreiten. Wie wir bei den Ausführungen zum Kartellrecht gehört haben und aus der Geschichte der Gleichstellung von Frau und Mann wissen, ist der Gesetzgebungsprozess jedoch auch angestossen worden durch Individualbeschwerden auf schwammiger rechtlicher Grundlage (Art. 27 ZGB beim Boykott, Art. 4 aBV bei der Gleichstellung). Es scheint nötig zu sein, parallel auch diesen mühsamen Weg zu gehen.

Wie unterschiedlich stark in der Schweiz heute die rechtliche Durchdringung in verschiedenen Diskriminierungssphären ist, hat sich allein schon im methodischen Vorgehen in den verschiedenen **Workshops** heute gezeigt. In den Workshops Arbeitsrecht und Geschlechtergleichheit kamen Rechtsnormen und Urteile zur Sprache, während es in den Workshops Gesundheit/Alter und Interkulturalität noch stark um Sensibilisierung und Aufdecken von Dis-

kriminierungen ging (wobei man selbst beim Gleichstellungsgesetz und bei arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen deren Wirkung auch nicht überschätzen darf). Besonders häufig wurde im Zusammenhang mit ethnischer Herkunft das Problem von Mehrfachdiskriminierungen angesprochen. Erschreckend war festzustellen, wie viele Diskriminierungstatbestände in den Workshops thematisiert werden mussten wie z.B. Reisefreiheit, Anerkennung von Bildungsabschlüssen, Anerkennung von Fluchtgründen und Wahrnehmung von Sprachkompetenzen, um nur einige wenige zu nennen. Ebenso bedenklich zahlreich sind Diskriminierungsmotive, die auf vielen Clichés und Vorurteilen beruhen.

Dies führt uns wieder zurück zu Ihrer Reaktion auf den Vortrag von Sören Juvas, der uns gezeigt hat, dass es sich in **Schweden** offenbar bewährt, dass es nun *eine* Gesetzgebung und einheitliche Behörden zum Schutz vor Diskriminierungen aus allen verschiedenen Motiven gibt. Wie sollen die Interessenvertretungen der verschiedenen Betroffenen hierzulande vorgehen? Sollen sie darauf hinwirken, in ihrem Bereich einen möglichst guten rechtlichen Schutz zu erreichen oder ist es klüger, gemeinsam zu „marschieren“? Darauf haben wir heute noch keine abschliessenden Antworten, aber wir wissen: es geht um Ressourcen, sei es im politischen Prozess oder später bei der Umsetzung. Zu denken gibt mir aber ein Umstand, den ich heute erst wahrgenommen habe: In Schweden und Deutschland, heute bei beiden Staaten mit einem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für eine solche Gesetzgebung auf dem Hintergrund einer dunklen Vergangenheit erfolgt. In Deutschland war es der Nationalsozialismus und in Schweden die schreckliche Geschichte der Zwangskastrationen von Angehörigen „minderwertiger“ Volksgruppen.

Unbestritten ist: Es braucht **Sensibilität** und eine breite **Sensibilisierung** für die Verwirklichung von Menschenrechten. Es gilt zu beachten, dass es auch eine Gewöhnung an Diskriminierungen gibt, wie es jemand in einem Workshop erwähnt hat. „Hier können wir gut über Diskriminierung und Wege zur Beseitigung diskutieren, aber ist dies draussen, heute Abend und morgen auch möglich?“ fragte besorgt eine Teilnehmerin in einem Workshop. Ich meine, wir müssen uns dem stellen, es braucht die Diskussion, wir müssen die Finger auf die „wunden Punkte“ legen, auf mangelnde Freiheit und Gleichheit - immer im Bewusstsein, dass es letztlich um das *Ziel* geht, „gesellschaftliche Stigmatisierung zu neutralisieren“, wie es Prof. Mahlmann auf den Punkt gebracht hat. Er hat auch gesagt: „Die Freiheitseinbusse ist der Tribut, den wir der Gleichheit zollen“ – und dies, so meine ich, nicht nur zur Gewährleistung des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs, sondern genauso und umso mehr zur Verwirklichung der Menschenrechte.

Fotogalerie

Die Referenten



Dr. Eylem Copur von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften begrüsst die Teilnehmenden zur Tagung und führt in das Thema ein.



Prof. Dr. Bernhard Waldmann von der Universität Freiburg hält ein Referat über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Diskriminierungsschutzes/Art. 8 Abs. 2 BV.



Prof. Dr. iur. Kurt Pärli von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften berichtet über die Schweiz im internationalen Umfeld des Diskriminierungsschutzes (UN/ILO/Europarat).



Sören Juvas, hält ein Referat zum Thema *Discrimination and the Law* in Schweden.



Prof. Dr. Vincent Martenet von der Universität Lausanne hält ein Referat zum Thema Diskriminierung und Wettbewerb.



Prof. Dr. iur. Matthias Mahlmann von der Universität Zürich hält ein Referat zum Thema Gleichheitsschutz und Menschenrechte.



Rechtsanwältin und Tagungsbeobachterin Sabine Steiger-Sackmann von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, lädt das Publikum zu einem Rückblick auf den Tag ein und schliesst mit einem persönlichen Ausblick ab.

Austauschmomente

